

### OECD: Veröffentlichung von zwei Dokumenten zum Tax Certainty Process zu Amount A

Die OECD hat am 27.05.2022 zwei Entwürfe zu Amount A, im Rahmen von Säule 1, veröffentlicht. Zu beiden Dokumenten lädt die OECD die interessierte Öffentlichkeit ein, Stellungnahmen abzugeben. In einem Entwurf („[Tax Certainty for issues related to Amount A](#)“) stellt das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS die Vorschriften für das Tax Certainty-Verfahren vor. In dem anderen Entwurf („[A Tax Certainty Framework for Amount A](#)“) sind die einzelnen Prozessschritte sowie Funktionsweisen dargestellt.

Das Tax Certainty-Verfahren wird aus einem verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus bestehen, der den Steuerpflichtigen für jede Art von steuerlichen Streitfällen zur Verfügung stehen soll. Ziel ist u.a., die Funktionsfähigkeit der Vorschriften zu Säule 1 in einem bürokratiearmen Verfahren zu ermöglichen, um insbesondere die zwischenstaatliche Koordination der Finanzverwaltungen untereinander und zu den Steuerpflichtigen zu regeln. Hierdurch soll verhindert werden, dass in den Anwendungsbereich fallende Unternehmen gleiche Verfahrensschritte in mehreren Staaten durchführen müssen oder (Auslegungs-) Konflikte zwischen den Steuerbehörden zu einer administrativen Belastung oder zu Doppelbesteuerung führen.

Die OECD bittet um Anmerkungen insbesondere zur Schwerpunktlegung des Tax Certainty-Verfahrens sowie um Hinweise zu möglichen Schwachpunkten.

### BMF: Arbeitgeberzuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets

In der Zeit vom 01.06.2022 bis um 31.08.2022 kann der ÖPNV deutschlandweit zu einem Preis von 9 Euro je Kalendermonat genutzt werden (sog. 9-Euro-Ticket).

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Mitarbeiters für Fahrten im ÖPNV sind nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Dies gilt sowohl für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch für sonstige private Fahrten. Die steuerfreien Zuschüsse werden allerdings (auch bei ausschließlicher Nutzung zu privaten Fahrten) auf die Entfernungspauschale angerechnet und müssen deshalb in der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Alternativ kann der Arbeitgeber die Zuschüsse mit einem Steuersatz von 25 % pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). In diesem Fall unterbleibt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale, so dass auch eine Bescheinigung in der Lohnsteuerbescheinigung nicht erforderlich ist. Die Pauschalierung kann auch in Gehaltsumwandlungsfällen angewendet werden.

Mit [BMF-Schreiben vom 30.05.2022](#) stellt die Finanzverwaltung zur Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG für das 9-Euro-Ticket klar, dass die Arbeitgeberzuschüsse nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Mitarbeiters steuerfrei sind. Aus Vereinfachungsgründen wird aber eine Jahresbetrachtung zugelassen, so

dass die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse für die Monate Juni, Juli und August 2022 auch erhalten bleibt, wenn diese in diesen Monaten die Aufwendungen des Mitarbeiters zwar übersteigen, auf das Jahr gesehen aber die tatsächlichen Aufwendungen des Mitarbeiters nicht überschritten werden.

Unseres Erachtens sind diese Grundsätze auf die Pauschalversteuerung mit 25 % entsprechend anzuwenden.

Relevant ist dies z.B. in Fällen, in denen der Arbeitgeber nicht die gesamten Aufwendungen des Mitarbeiters erstattet, sondern nur einen Zuschuss zu den Kosten der Fahrkarten leistet.

### **Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur Anwendung des § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG**

Im Zusammenhang mit der Neureglung der Besteuerung sog. Share deals im Grunderwerbsteuerrecht zum 01.07.2021 hat sich die Finanzverwaltung nun in mit Spannung erwarteten gleich lautenden Ländererlassen vom 10.05.2022 zu § 1 Abs. 2b GrEStG (Besteuerung von Anteilseignerwechseln bei Kapitalgesellschaften) geäußert. Da sich diese gleich lautenden Ländererlasse stark am Wortlaut der gleich lautenden Ländererlasse zu § 1 Abs. 2a GrEStG (Besteuerung von Anteilseignerwechseln bei Personengesellschaften) orientieren, wurden auch diese unter gleichem Datum aktualisiert.

Wesentliche Regelungen bzw. Änderungen:

- **Signing/Closing** werden grunderwerbsteuerlich als zwei Maßnahmen behandelt, die jedoch über eine Jahresfrist im Veranlagungsweg miteinander verknüpft werden (Ziffer 8.1 ff Erlasse zu § 1 Abs. 2b GrEStG). Bei endgültiger Festsetzung der Besteuerung nach dem dinglichen Vollzugsgeschäft gem. § 1 Abs. 2b GrEStG ist eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG für den Signing Zeitpunkt (schuldrechtliches Geschäft) aufzuheben, soweit bereits erlassen und grundstücksidentisch.

Keine Erleichterungen gab es insoweit im Rahmen der Anzeigepflichten. Beide Vorgänge sind beim jeweils zuständigen Finanzamt frist- und formgemäß anzuzeigen.

Da sich die gleich lautenden Erlasse zu § 1 Abs. 2b GrEStG nur auf Zeiträume nach dem 30.06.2021 beziehen, enthalten die Erlasse konsequenterweise auch keine Aussage zur Behandlung von Anteilsübertragungen, bei denen das Signing vor Ablauf des 30.06.2021 und das Closing nach dem 01.07.2021 erfolgt ist.

- Die sog. „**Ewigkeitsklausel**“ (keine Möglichkeit für mittelbar beteiligte Kapitalgesellschaften zur Erlangung des Altgesellschafterstatus nur durch Zeitablauf) wurde in den Erlassen zu § 1 Abs. 2a GrEStG gestrichen und konsequenterweise auch nicht in den Erlass zu § 1 Abs. 2b GrEStG übernommen. Auch nach der Finanzverwaltung gilt jetzt wieder die gesetzliche Frist von 5 Jahren

(§ 1 Abs. 2a GrEStG bis 30.06.2021) bzw. 10 Jahren ab 01.07.2021 in allen offenen Fällen des § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG.

- Die Regelungen zum **Formwechsel** wurden grundlegend verändert. Künftig finden Gesellschafterwechsel an der formwechselnden Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzung auch nach dem Formwechsel in eine Kapital- bzw. Personengesellschaft weiterhin Berücksichtigung als Zählerwerbe.
- **Kettenverkürzungen:** Anders als erhofft, wird im Rahmen von Beteiligungskettenverkürzungen das Einrücken in die unmittelbare Gesellschafterstellung auch bei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften nicht steuerfrei gestellt. Der Erhalt der Altgesellschaftereigenschaft und damit die Steuerfreiheit einer Kettenverkürzung bleibt auch bei § 1 Abs. 2b GrEStG auf Fälle einer mittelbaren Verkürzung der Beteiligungskette mit mindestens 90 % Beteiligungsquote beschränkt.
- **Grundstückszurechnung bei Umhängung von Beteiligungsketten:** Ein Grundstück gehört der Kapital- oder Personengesellschaft, wenn es im Zeitpunkt der Steuerentstehung aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs der Gesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist.

Bei der Übertragung von Beteiligungsketten besteht daher das Risiko der Mehrfachbesteuerung von Grundbesitz auf verschiedenen Beteiligungsebenen durch mehrfache Zurechnung. Eine Aussage zur Problematik einer Übermaßbesteuerung findet sich in beiden Erlassen nicht, sondern bleibt ggfs. einer gesonderten Anweisung nach Ergehen von Entscheidungen in den beim BFH anhängigen Verfahren (II R 44/18, II R 33/20) vorbehalten.

### **BFH: Ausschluss oder Beschränkung des nationalen Besteuerungsrechts ist kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AStG**

Die Vorschrift zur „Wegzugsbesteuerung“ bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen auf im Ausland ansässige Steuerpflichtige ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden stillen Reserven ausgeschlossen oder beschränkt werden müsste. Das hat der BFH mit Urteil vom 08.12.2021 ([I R 30/19](#)) entschieden.

Ein Vater übertrug auf seinen in den USA ansässigen Sohn einen Anteil an einer deutschen GmbH, deren Vermögen überwiegend aus im Inland belegenem Grundvermögen bestand. Zeitnah übertrug er auch Anteile auf seine Ehefrau.

Das Finanzamt und das Finanzgericht behandelten die Übertragungen als teilentgeltliche Erwerbe. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung auf den Sohn waren sie der Auffassung, die Voraussetzungen für eine „Wegzugsbesteuerung“ seien erfüllt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die abkommensrechtliche Besteuerungsrecht durch die Art. 13 Abs. 4 des OECD-MustAbk nachgebil-

dete sog. Immobilienklausel des Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DBA-USA in Deutschland verblieb.

Dies hat der BFH jetzt bestätigt und ausgeführt, der Gesetzgeber habe keinen Zweifel daran gelassen, dass er trotz der Reform des Außensteuergesetzes auch weiterhin Fälle in die „Wegzugsbesteuerung“ habe einbeziehen wollen, in denen es nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinnen komme. Eine entsprechende einengende Auslegung sei auch nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, denn es habe im Streitfall die den sofortigen Besteuerungszugriff rechtfertigende abstrakte Gefahr bestanden, dass die GmbH – etwa durch Umschichtung ihres Vermögens – ihren Charakter als Immobiliengesellschaft verlieren könnte, ohne dass hieran eine Besteuerung in Deutschland geknüpft wäre. Eine Berufung auf die Kapitalverkehrsfreiheit scheidet aus, da sich bezogen auf Schenkungen seit dem maßgebenden Stichtag (31.12.1993) keine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben habe.

### **BFH: Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen**

Mit seinem Urteil vom 01.02.2022 ([V R 37/21 \(V R 16/19\)](#)) hat der BFH klargestellt, wann und in welcher Höhe bei einmalig und somit nicht zeitraumbezogen erbrachten Dienstleistungen die Umsatzsteuer entstehen soll.

Streitgegenstand sind im Jahr 2012 erbrachte Vermittlungsleistungen, für die eine Gegenleistung in Höhe von 1.000.000 € vereinbart war. Das Honorar sollte in fünf gleichen, jährlich fällig werdenden Teilbeträgen – beginnend zum 30.06.2013 – gezahlt werden. Während das Finanzamt den vollen Honorarbetrag im Jahr der Leistungserbringung (2012) der Besteuerung unterwerfen wollte, war streitgegenständlich, ob in diesem Falle die Umsatzsteuer mit Ausführung der Leistung tatsächlich bereits auf die Vergütung in voller Höhe oder lediglich anteilig, und zwar erst im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung der vereinbarten Teilbeträge in den Folgejahren entsteht bzw. ob bei Annahme einer sofortigen Steuerentstehung auf die volle Vergütung für die befristeten Entgelte, d.h. die noch nicht fälligen Teilbeträge von einer Uneinbringlichkeit gem. § 17 Abs. 2 UStG auszugehen sei.

Die Entscheidung ergeht im Gleichklang mit den vom EuGH, anlässlich des vorgeschalteten Vorlageverfahrens durch den BFH, getroffenen Aussagen (vgl. TAX WEEKLY # 35/2021).

Der BFH stellt klar, dass bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die Nichtbezahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge der Vergütung gerade nicht als Fall der Uneinbringlichkeit einzustufen sei und es deshalb nicht zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage kommen könne. Folglich begründe die Vereinbarung einer Ratenzahlung somit per se noch keine Uneinbringlichkeit im Sinne des § 17 UStG.

Für die Auslegung von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG zur Steuerentstehung ergebe sich nach Auffassung des BFH daher, dass die Sollbesteuerung auch nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt sei – die ggf. daraus

resultierende Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den Steuerpflichtigen sei insoweit unbeachtlich.

Die im Revisionsverfahren von der Klägerin vertretene Auffassung, ihre Vermittlungsleistung seien tatsächlich als Teilleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 2 UStG anzusehen, verwies der BFH zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurück. Hierdurch könnte sich im Streitfall eine gestaffelte Steuerentstehung in Abhängigkeit der Zeitpunkte der Ausführung der einzelnen Teilleistungen ergeben, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 3 UStG. In diesem Zusammenhang führt der BFH jedoch aus, dass der Begriff der Teilleistung eine kontinuierliche bzw. wiederkehrende Erbringung einer Leistung voraussetze. Sollte es hingegen bei einer einmalig ausgeführten Leistung lediglich zu rätierlichen Zahlungen kommen, so erfülle dies bereits tatbestandlich nicht die Voraussetzungen einer Teilleistung.

Der BFH trifft seine Entscheidung auf Basis der geltenden Gesetzeslage. Angesichts der möglichen Vorfinanzierung von Umsatzsteuerbeträgen durch den Steuerpflichtigen verweist der BFH auf den Gesetzgeber, welcher ggf. die Ausgestaltung der Steuerentstehung – im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben – abweichend festlegen könne.

Hingegen hatte der BFH den Aspekt der Vorfinanzierung in der Vergangenheit durchaus als maßgeblich erachtet und so, hinsichtlich der in der Baubranche üblichen Sicherungseinbehalte bei Gewährleistungsansprüchen, eine (vorläufig) steuermindernde Uneinbringlichkeit dieser Beträge angenommen (V R 31/12). Ob der BFH an diesem Verständnis zukünftig festhalten wird, wurde in der vorliegenden Entscheidung ausdrücklich offengelassen.

### **BFH: EuGH-Vorlage zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Mit Vorlagebeschluss vom 15.12.2021 ([XI R 30/19](#)) hat der BFH den EuGH zur Klärung zweier Fragen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft von juristischer Personen des öffentlichen Rechts angerufen.

Im Streitfall betreibt die Klägerin, eine Gemeinde, u.a. einen Kurpark, ein Kurhaus und sonstige Anlagen und Wege. Im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre 2009 bis 2012 sah die Klägerin die Kurtaxe als Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (Kurbetrieb) an und begehrte den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen, die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen. Das Finanzamt ging auch davon aus, dass die Klägerin als Unternehmerin eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, verwehrte aber u.a. Vorsteuerbeträge, die nicht mit dem Kurbetrieb im Zusammenhang standen bzw. die auf andere Einrichtungen außerhalb des Kurparks entfielen.

Im Zuge der Revision hatte der BFH nunmehr über das Recht und den Umfang des Vorsteuerabzugs der Gemeinde zu entscheiden. Allerdings sah der BFH Klärungsbedarf hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit der Gemeinde und legte dem EuGH die nachstehenden Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Erbringt eine Gemeinde eine entgeltliche Leistung, wenn sie von den Kurgästen für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (z.B. Kurpark, Kurhaus) eine Kurtaxe erhebt, auch wenn diese Angebote für andere – nicht kurtaxepflichtigen – Personen frei zugänglich sind?

Bei isolierter Betrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und den Kurgästen könnten die Zahlungen sehr wohl die Gegenleistung für die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen darstellen. Andererseits können auch nicht kurtaxepflichtige Personen, sozusagen die Allgemeinheit, diese Anlagen ebenfalls nutzen. Der BFH fragt sich, ob bei einer solchen Betrachtung der zahlende Kurgast dann überhaupt einen, über die der Allgemeinheit gewährte Nutzungsmöglichkeit hinausgehenden, verbrauchsfähigen, konkreten Vorteil erhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre ein umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch an den zahlenden Kurgast zu verneinen.

Mit seiner zweiten Frage zielt der BFH sodann auf die Regelungen des § 2a Abs. 3 UStG a.F. bzw. § 2b UStG ab: Hiernach werden juristische Person des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer behandelt, obwohl sie bei Ausübung der ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeiten entgeltliche Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erbringen, sofern ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Für den BFH stellt sich die Frage, welcher geographische Umfang zur Identifikation von Wettbewerbern und Wettbewerbsverzerrungen heranzuziehen sei, z.B. begrenzt auf die jeweilige Gemeinde oder gar ausgedehnt auch Nachbargemeinde bzw. andere Bundesländer.

Die zweite Vorlagefrage des BFH geht von ihrer Bedeutung über den Bereich der Kureinrichtungen hinaus und betrifft das grundlegende Verständnis bzw. die Auslegung der Kriterien zur (Nicht-)Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## # 18

03.06.2022

## Alle am 27.05.2022 und 02.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 24/19</a>	16.03.2022	Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW bei der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags und einer Sonderabschreibung nach § 7g EStG
<a href="#">V R 37/21</a> <a href="#">(V R 16/19)</a>	01.02.2022	Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen
<a href="#">II R 1/20</a>	01.12.2021	Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften
<a href="#">X R 2/21</a>	16.02.2022	Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben
<a href="#">V R 33/18</a>	01.02.2022	Zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG in den Fällen des § 13b UStG a.F.
<a href="#">X R 2/20</a>	15.12.2021	Aufteilung von Alterseinkünften eines Ruhestandsbeamten des EPA
<a href="#">XI R 19/18</a>	15.12.2021	Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossener Repräsentationsaufwand eines Pferderennstalls mit Pferdezucht und -handel
<a href="#">XI R 30/19</a>	15.12.2021	EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen
<a href="#">I R 30/19</a>	08.12.2021	Ausschluss oder Beschränkung des nationalen Besteuerungsrechts ist kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AStG

## Alle am 27.05.2022 und 02.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 21/21</a>	14.04.2022	Zur grundsätzlichen Bedeutung bei rückwirkender Änderung der Rechtslage
<a href="#">II B 25/21</a>	14.03.2022	Erbschaftsteuer: Höhe eines gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungsanspruchs
<a href="#">XI B 60/20</a>	25.01.2022	Kein Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung einer Grundstückslieferung durch nachträgliche notarielle Vertragsergänzung
<a href="#">X B 137/20</a>	15.02.2022	Akteneinsicht bei Wiederbestellung als Prozessbevollmächtigter
<a href="#">III R 7/20</a>	02.02.2022	Kindergeld bei fiktiv unbeschränkter Einkommensteuerpflicht eines Elternteils

## # 18

03.06.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 48/19</a>	07.10.2021	Kindergeld; Berücksichtigung eines Kindes nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch
<a href="#">X B 120/18</a>	21.08.2019	Hinweispflicht des FG bei Austausch der Schätzungsmethode

## Alle bis zum 03.06.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV A 3 - S 0229/21/10002 :009</a>	02.06.2022	Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV)
<a href="#">III C 2 - S 7410/19/10001 :016</a>	02.06.2022	Umsatzsteuer; Einführung einer Umsatzgrenze durch das JStG 2020
<a href="#">III C 3 - S 7329/19/10001 :004</a>	01.06.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022
<a href="#">IV C 5 - S 2351/19/10002 :007</a>	30.05.2022	Lohnsteuerliche Behandlung ... während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets
<a href="#">III C 2 - S 7300/19/10002 :002</a>	25.05.2022	Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen
<a href="#">IV B 5 - O 1000/19/10202 :002</a>	23.05.2022	Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz
<a href="#">IV C 1 - S 2401/19/10001 :006</a>	23.05.2022	Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.